

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

Vom 17. August 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2009 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften vom 15. September 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 174) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 17. August 2009, Az. 7831.176-S-02 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungen im Rahmen der Orientierungsprüfung, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wurde eine schriftliche Wiederholungsprüfung die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, nicht bestanden, findet auf Antrag der zu prüfenden Person an den Prüfungsausschuss in maximal zwei Fällen eine mündliche Fortsetzung der Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in deren unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang statt. Die mündliche Fortsetzung kann nur noch mit der Note 4,0 oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Prüfungen im Rahmen der Bachelorabschlussprüfung, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Wenn eine Prüfungsleistung der Bachelorabschlussprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden wurde, dann kann die geprüfte Person bei maximal vier Prüfungen einen Antrag an den Prüfungsausschuss zur Zulassung für eine zweite Wiederholungsprüfung stellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 17. August 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)